

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- |  |  |                   |
|--|--|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss  | <u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>22.11.2011</u> |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss             | _____  | _____             |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____  | <u>29.11.2011</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag       | _____  | <u>07.12.2011</u> |

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark

zuständiges Amt:

<u>Rechnungsprüfungsamt</u>	<u>Britta Stengel</u> stellv. Amtsleiterin	<u>Dezernent</u>	<u>Dietmar Schulze</u> Landrat
-----------------------------	---	------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt:	Name	Unterschrift
3. Beigeordneter	Bernd Brandenburg	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	22.11.11						
KA	29.11.11						
KT	07.12.11						

**Begründung:**

Die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 01. Januar 1994 trat in Gestalt der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark am 08. Mai 2008 in Kraft.

Sie berücksichtigte, dass die Gemeinden bis längstens 31. Dezember 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des kameraleen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens führen durften.

Die nun vorliegende Satzung beinhaltet nur noch die nunmehr für alle Gemeinden geltenden neuen Rechtsvorschriften.

Weiterhin wurde eine Neukalkulation des Gebührensatzes unter Beachtung der aktuellen Kosten vorgenommen. Die Gebühr erhöht sich von 46,16 € auf 48,60 €/Arbeitsstunde.

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark

## **Gebührensatzung Rechnungsprüfungsamt**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark**

Auf der Grundlage des § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgKVerf, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 folgende Gebührensatzung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenpflichtige Leistungen im kommunalen Prüfungswesen**

(1)

Nach § 101 Abs.2 obliegt die Prüfung der Gemeinden gemäß den §§ 85 und 102 BbgKVerf, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

(2)

Die kostenpflichtige Leistung beinhaltet die Vornahme der notwendigen Prüfungshandlungen, die Berichtsabfassung sowie den Zeitaufwand für Besprechungen und Dienstreisen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

(1)

Gebührenpflichtig sind die nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf zu prüfenden Gemeinden, Städte und Ämter des Landkreises Uckermark, soweit sie kein eigenes RPA gebildet haben oder sich keines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

(2)

Sind mit dem Landkreis Uckermark Prüfungen in Zweckverbänden, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Vereinen u. a. vereinbart oder in Rechtsvorschriften bestimmt, erfolgt die Gebührenberechnung ebenfalls nach dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührensätze**

(1)

Der zu berechnende Aufwand beinhaltet die Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und wird nach Arbeitsstunden mit 2 Kommastellen ermittelt.

(2)

Der Zeitaufwand für die Prüfung und Berichtsabfassung hat sich im Rahmen dessen zu halten, was unter den gegebenen Verhältnissen im Allgemeinen notwendig ist.

(3)

Für Prüfungsleistungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird eine Gebühr in Höhe von 48,60 €/Arbeitsstunde berechnet.

(4)

Mit dem Gebührensatz sind folgende Kosten abgegolten:

1. Personalausgaben des Landkreises einschließlich Nebenkosten, Schreibarbeiten und Vervielfältigungskosten für bis zu 3 Berichtsausfertigungen,
2. sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand außer Reisekosten und Sachverständigenkosten.

### **§ 4 Auslagen**

(1)

Neben dem Prüfaufwand sind die in Zusammenhang mit der Prüfung notwendigen Auslagen zu erstatten. Dazu zählen insbesondere Auslagen, die dem Rechnungsprüfungsamt durch die nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf mögliche Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern entstehen, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz, Sachverständigenkosten u. a.

Sie werden in tatsächlicher Höhe an die Gebührenpflichtigen gemäß § 2 dieser Satzung weiterberechnet.

(2)

Die Inanspruchnahme von Sachverständigen ist vorher mit dem Gebührenpflichtigen abzustimmen.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1)

Die Gebührenpflicht nach § 3 der Satzung entsteht mit Beginn der Prüfung.

(2)

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen gemäß § 4 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Landkreis.

(3)

Der zu leistende Betrag wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 01. Januar 1994 in Gestalt der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 17. April 2008 außer Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze  
Landrat